

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SUNZINET GmbH

Präambel

Die folgenden AGB unterteilen sich in den Teil der Geschäftsbedingungen, denen beide Vertragstypen unterliegen (Dienst- und Werkvertrag gleichermaßen) – beschrieben im Kapitel „I. Grundlegendes Regelwerk für beide Vertragsarten“. Im zweiten Kapitel „II. Ergänzendes Regelwerk für Dienstverträge“ werden die dem Dienstvertrag im Speziellen unterliegenden Regeln beschrieben und im „III. Ergänzendes Regelwerk für Werkverträge“ die für Werkverträge geltenden Regeln, die bei der Zusammenarbeit zwischen SUNZINET GmbH (nachfolgend „Agentur“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) gelten.

I. Grundlegendes Regelwerk für beide Vertragsarten

1. Geltungsbereich der AGB und abweichende Regelungen

- 1.1 Gültig ist die jeweils aktuelle Fassung zum Zeitpunkt der Beauftragung.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Agentur letzteren im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.

2. Angebotswesen und Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag mit dem Kunden kommt wirksam zustande, wenn der Kunde eine Kostenschätzung, ein Angebot oder einen Vertrag schriftlich bestätigt.
- 2.2 Ein Vertrag kommt spätestens dann zustande, wenn der Kunde von der Agentur bereitgestellte Leistungen in Anspruch nimmt.
- 2.3 Jeder Vertrag/ jedes Angebot steht unter Annahmeverbehalt der Agentur, vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden.
- 2.4 Bei Eingang einer neuen Kundenbeziehung wird die Agentur vor einer Auftragsbestätigung die im Einzelvertrag definierten Zahlungsmodalitäten unter den Vorbehalt der Zustimmung von Creditreform Köln v. Padberg GmbH & Co. KG und Atradius Kreditversicherung stellen.

3. Leistungspflichten und Leistungszeiten

- 3.1 Von der Agentur genannte Termine sind Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden, seiner Mitarbeiter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen stehen.
- 3.2 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von der Agentur nicht zu vertreten sind (z. B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.), ist die Agentur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 3.3 Die Agentur wird die Leistungen in der Regel in den eigenen Räumlichkeiten erbringen. Einsätze am Standort des Kunden finden nur statt, soweit diese zwingend erforderlich sind.
- 3.4 Für die gemeinsame Abstimmung stellt die Agentur bei Bedarf ein eigenes Ticketsystem zur Verfügung. Anfragen werden abhängig vom Eingang und Priorität der Tickets bearbeitet.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle von der Agentur genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Die Rechnungen sind spätestens 10 Tage nach deren Versand durch die Agentur ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen der Agentur in Verzug, soweit er nicht bis zum ausgewiesenen Datum bezahlt hat oder keine anderslautenden Regelungen im Einzelfall schriftlich getroffen wurden.
- 4.3 Bei verspätetem Zahlungseingang durch den Kunden haftet die Agentur nicht für eine evtl. Nichteinhaltung von Terminen, bspw. eines Schaltermins und deren Folgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen der Rechnungen verschieben sich proportional Liefertermine.
- 4.4 Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiter berechnet werden, erhebt die Agentur für Auslagen, das kaufmännische Risiko sowie die buchhalterische Abwicklung eine Handling Fee in Höhe von 15%.
- 4.5 Die Agentur behält sich vor, bei Verzug, Fortschrittsbehinderung oder fehlender Möglichkeit für eine erfolgreiche Übergabe Zwischenabschlüsse abzurechnen.

5. Nutzungsrechte, Urheberrecht & Kennzeichnung

- 5.1 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung die Nutzungsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Auftragsausführung gefertigten Arbeiten und am Gesamtwerk.
- 5.2 Es ist dem Kunden untersagt, die Arbeitserzeugnisse von der Agentur oder Teile davon als Grundlage für die Entwicklung und den Vertrieb ähnlicher Anwendungen, Produkte oder Internetseiten zu verwenden.
- 5.3 Eine Übertragung der Rechte an Dritte ist untersagt.
- 5.4 Die Arbeitsergebnisse können Bestandteile enthalten, die von Dritten als Open Source Software lizenziert wurden. Für Open Source Software gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen im Zweifel ausschließlich. Insoweit sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Open Source Software nicht anwendbar.
- 5.5 Die Agentur darf die von ihr gefertigten Arbeiten signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung öffentlich auf ihrer Website sowie auf anderen Medien publizieren.
- 5.6 Die Agentur hat bei öffentlich zugänglichen Plattformen das Recht, sich ohne gesonderte Abstimmung namentlich im Impressum des Kunden zu platzieren.

6. Änderungen an der vertraglichen Leistung

- 6.1 Für den Fall, dass der Kunde den mit der Agentur vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nachträglich ändern möchte, werden seine konkreten Änderungswünsche schriftlich an die Agentur mitgeteilt. Folgendes Änderungsverfahren wird dann in Gang gesetzt:
- 6.2 Die Agentur prüft innerhalb von 5 Arbeitstagen, welche Auswirkungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht die gewünschten Änderungen haben und ob diese in der gewünschten Form praktisch umsetzbar sind. Anschließend informiert sie den Kunden über die Ergebnisse dieser Prüfung.
 - Der Kunde teilt daraufhin der Agentur innerhalb von 5 weiteren Arbeitstagen schriftlich mit, ob er seine Änderungswünsche zu den von der Agentur mitgeteilten Konditionen ausführen lassen möchte oder nicht.
 - Kommt der Kunde dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so wird die Agentur die Ausführung des

ursprünglichen Vertrags ab dem folgenden Arbeitstag fortsetzen.

- 6.3 Während der Dauer des Änderungsverfahrens sind geplante oder verbindlich vereinbarte Fristen für die Erstellung der Leistungen der Agentur gehemmt.
- 6.4 Der Kunde hat die durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, ansonsten nach der aktuell gültigen Preisliste der Agentur berechnet.
- 6.5 Die Agentur kann unter Angaben von Gründen einseitig und mit sofortiger Wirkung von einem Vertrag zurücktreten. Abgerechnet werden zum Zeitpunkt des Rücktritts vollständig erbrachte Liefergegenstände.
- 6.6 Erteilte Aufträge können vom Kunden in Teilen oder gesamt nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur storniert werden.

7. Abnahmen, Haftung, Gewährleistung

- 7.1 Die Agentur haftet nicht für die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen ihrer Leistungserbringung gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe und auch nicht wegen der in den von ihr erbrachten Leistungen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.
- 7.2 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von der Agentur erstellten Leistungen, insbesondere von Werbemaßnahmen und Werbeinhalten, trägt der Kunde. Die Agentur übernimmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass durch die von ihr erbrachten Leistungen Rechte Dritter verletzt werden können. Eine Prüfung der urheber-, wettbewerbs-, marken-, patent-, werbe- oder sonstigen rechtlichen Aspekte der von der Agentur erstellten Leistungen lässt diese durch eine fachkundige Person durchführen, wenn sie von dem Kunden hierzu gesondert beauftragt wurde.
- 7.3 Stellen sich im Projektverlauf oder nach Projektfertigstellung heraus, dass eingesetzte Open Source Programme oder Teilprogramme über Mängel verfügen, die dazu führen, dass sich zuvor geschätzte Aufwände erhöhen, kann die Behebung der Mängel nach Abstimmung mit dem Auftraggeber gesondert vergütet werden.
- 7.4 Stellen sich im Projektverlauf oder nach der Projektfertigstellung heraus, dass eingesetzte Software von Drittanbietern (z.B. Microsoft) oder Bibliotheken Fehler haben, die dazu führen, dass sich zuvor geschätzte Aufwände erhöhen, kann die Behebung der Mängel nach Abstimmung mit dem Auftraggeber gesondert vergütet werden.
- 7.5 Bei Übernahme bestehender Systeme: Entstehen bei der Übernahme und Überarbeitung bestehender CMS-/ Shop-Systeme, die von Dritten betreut wurden (z.B. TYPO3- oder Magento-Installation des Kunden) außerordentliche Mehraufwände durch Update-Arbeiten, können die damit verbundenen Leistungen nach Aufwand und gesondert fakturiert werden.
- 7.6 Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die erstellten Arbeitserzeugnisse bei allgemeinen Veränderungen der Technik (z. B. Browser, Servertechnologie, Plug-Ins Betriebssysteme, W3C Standards, Online-Zugänge etc.) ihre vertraglich vereinbarte Eignung auch unter den veränderten Umständen behalten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anpassung besteht nicht.

8. Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Dritte

- 8.1 Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie aufgrund einer Vertragsanbahnung oder einer Vertragsabwicklung vom Kunden erhält, zeitlich beschränkt auf drei Jahre streng vertraulich zu behandeln.

- 8.2 Unter Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit ist die Agentur berechtigt, die nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 8.3 Wünscht der Kunde binnen 6 Monaten nach Beendigung des Auftrags die zur Verfügung gestellten Materialien nicht ausdrücklich zurück, so ist die Agentur berechtigt, diese zu entsorgen.
- 8.4 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie bspw. die GEMA, Bildkunst und andere abzuführen.

9. Reisekosten

- 9.1 Der Kunde hat etwaige Auslagen, insbesondere die nachweislich anfallenden Reise-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, Spesen sowie sonstige Auslagen von Mitarbeitern von SUNZINET zu übernehmen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind oder durch den Kunden veranlasst wurden.
- 9.2 Reisekosten von Mitarbeitern zum Auftraggeber werden dem Auftraggeber nur dann in Rechnung gestellt, wenn es sich um standortübergreifende Reisen handelt. Wege innerhalb der Städte Hamburg, Köln, Stuttgart, Paderborn und Frankfurt trägt SUNZINET.
- 9.3 Reisezeiten werden mit 50% des aktuell gültigen Stundensatzes laut Stundensatzpreisliste berechnet.
- 9.4 Für Flugreisen sind dem Auftragnehmer die Kosten für Flüge in der Economy Class zu erstatten - für Bahnfahrten in der 2. Klasse. Fahrten mit dem Pkw sind mit 1,00 € pro gefahrenem Kilometer zu vergüten. Mietwagen und Taxen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Übernachtungen mit maximal 150,00 € pro Nacht und Person.

10. Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter der Agentur abzuwerben oder ohne Zustimmung der Agentur anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine durch die Agentur der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

11. Sonstiges

- 11.1 Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 11.2 Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Agentur und dem Kunden sich ergebenden Streitigkeiten ist Köln.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhersehbare Lücke aufweisen. Vorrangig gelten allerdings bei offenen, strittigen oder ungeklärten Vertragsfragen bei Dienst-/Werkverträgen die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Dienst-/Werkvertragsrechts.

12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1 SUNZINET haftet für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht wurden. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die Agentur maximal in Höhe des vertragstypischen

vorhersehbaren Schadens. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird dabei die einfache Höhe des jeweiligen Teilgewerks angesehen. Darüberhinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere haftet die Agentur nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.

- 12.2 Die Wirksamkeit der Haftung setzt voraus, dass der Schaden von den Versicherungsbedingungen der jeweils gültigen IT-Haftpflichtversicherung von SUNZINET abgedeckt ist und deren Rahmenbedingungen vom Versicherungsgeber angepasst werden können. Zu den versicherten Leistungen zählen u.a. (Stand 1.03.2016): „Versichert ist - sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden inklusive immaterieller Schäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer entwickelte, hergestellte oder gelieferte Hard- und Software, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden, insbesondere auch Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Speicherung, Löschung, Übermittlung, Bereitstellung und Verarbeitung elektronischer Daten und Programme sowie aus fehlerhafter Beratung/Sachverständigentätigkeit/Schulung. Hierzu gehören auch Ansprüche aus der Verbreitung von Schadsoftware, Behinderung oder Blockierung des Zugangs Dritter zum Internet oder anderen Telekommunikationsmedien, Veränderung von Webseiten Dritter etc. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten werden im Sinne dieses Versicherungsvertrages als Vermögensschäden angesehen.“
- 12.3 Die Versicherungssummen betragen 5.000.000€ pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000€ pro Versicherungsjahr und 5.000.000€ für Vermögensschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Versicherungsdetails können bei Bedarf angefordert werden unter info@sunzinet.com.
- 12.4 Macht eine juristische oder natürliche Person gegenüber einer der Vertragsparteien Schadensersatzansprüche geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.
- 12.5 Die Vertragsparteien unterstützen sich stets wechselseitig bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen juristischer oder natürlicher Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Vertragspartei im Verhältnis zur anderen Partei und / oder zur Aufsichtsbehörde gefährden.

II. Ergänzendes Regelwerk für Dienstverträge

1. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Die Agentur berechnet ihre Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuell gültigen Stundensätzen. Findet zum Jahreswechsel eine Preisanpassung statt, deren Anpassung unter 3% liegt, können die Stundensätze der jeweils aktuell gültigen Verträge zum Zeitpunkt der Umstellung daran angepasst werden.

2. Gewährleistung

- 2.1 Erbrachte Leistungen, die sich aus den Dienstverträgen ergeben, sind frei von Gewährleistung seitens SUNZINET.

III. Ergänzendes Regelwerk für Werkverträge

1. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Liefertermin

- 1.1 Mit Zahlung der Teil- und Abschlussrechnungen gelten die erbrachten Leistungen der Agentur als abgenommen.
- 1.2 Die Agentur erfasst Tätigkeiten zu ihren erbrachten Leistungen im Zeiterfassungssystem. Sollte die im Vertrag angegebene Zeiteinschätzung um bis zu maximal 15% abweichen, können bis zu einer Höhe von maximal 15% die Mehrleistungen fakturiert werden.
- 1.3 Bei Überschreiten von mehr als 15% der geschätzten Gesamt-PT-Anzahl verschiebt sich der Liefertermin mindestens in Relation zum ursprünglichen Zeitplan.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Nach Ende der Zusammenarbeit werden, die dem Kunden übertragenen Rechte, ohne weitere Rechtsbehandlung an die Agentur übertragen.

3. Abnahmen, Haftung, Gewährleistung

- 3.1 Projekte und Teilprojekte werden vom Kunden in schriftlicher Form freigegeben. Als Freigabe zählt auch, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Live-Stellung bzw. öffentlicher Verwendung des Liefergegenstands keine Einwände erhoben werden und wenn innerhalb des oben genannten Zeitraums keine schriftliche Abnahmefristverlängerung vereinbart worden ist.
- 3.2 Der Kunde wird die Leistungen der Agentur innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsanzeige untersuchen. Mängel, die hierbei feststellbar sind (offensichtliche Mängel), müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer weiteren Woche schriftlich der Agentur gemeldet werden. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen nach Entdeckung unverzüglich i. S. d. § 377 HGB der Agentur gemeldet werden. Die Mängelrüge umfasst eine möglichst detaillierte Mängelbeschreibung. Verspätet geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Die maximale Gewährleistungszeit vom Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige bzw. Überlassung beträgt einen Monat.

- 3.3 Jegliche Form der Haftung oder Gewährleistung erlischt unmittelbar, wenn zu einem Server z.B. via FTP, SSH oder sonstige Admin-Zugänge existieren, die für Nichtagentur-Mitarbeiter verfügbar sind.

Stand: 31. Mai 2022